

Förderkreis der Evangelischen Akademie Bad Boll – Satzung

(Fassung der Beschlussfassung der Gründungsversammlung 27.09.2015, Bad Boll)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Evangelischen Akademie Bad Boll“, nachstehend kurz „Förderkreis“ genannt.
2. Er wird in der Form des „nicht eingetragenen Vereins“ geführt.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Boll.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Arbeit der Evangelischen Akademie Bad Boll.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch die Kommunikation des Akademiegedankens in Gesellschaft, Politik und Kirche sowie durch finanzielle Zuwendungen an die Evangelische Akademie. Die Förderkreismitglieder unterstützen die Arbeit der Akademie durch ihre Kontakte, durch ihr Netzwerk und ihre Lobby-Arbeit. Der Förderkreis unterstützt die Akademiearbeit durch einen finanziellen Beitrag. Dieser fließt u.a. in ein Programm ein, mit dem junge und sozial benachteiligte Menschen an Tagungen preiswerter teilnehmen können. Zugleich wird mit den Beiträgen des Förderkreises ein Akademiepreis ausgelobt.

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 5 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person sowie auch jede juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist jederzeit ohne Kündigungsfrist zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§ 7 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.

3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
7. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgemacht werden.

§ 8 Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 2 fortlaufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied bekanntgemacht wird.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist jährlich zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand (§ 11 der Satzung),
2. die Mitgliederversammlung (§§ 12 bis 16 der Satzung).

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden/Vorsitzenden, der/dem Schriftführerin/Schriftführer, der/dem Kassiererin/Kassierer, bis zu drei Beisitzerinnen/Beisitzern sowie einem Mitglied der Akademieleitung.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

4. Das Vorstandsmitglied, das der Akademieleitung angehört, wird nicht gewählt sondern von der Akademieleitung benannt.
5. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit ihrem/seinem Ausscheiden aus dem Verein.
6. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
7. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
8. Die Organisation der Tätigkeit des Vereins wird durch das Mitglied der Akademieleitung wahrgenommen; die Geschäftsstelle ist der Sitz der Evangelischen Akademie Bad Boll.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder, darunter die/der 1. Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
10. Beschlüsse des Vorstands können im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 12 Einladung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuladen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst vor der Michaelisakademie Ende September.
2. In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der Mitgliederversammlung nach Abs. 1 einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen.

§ 13 Form der Einladung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen.
2. Die Einladung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 14 Beschlussfähigkeit und Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins eingeladene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
4. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
5. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 6) zu enthalten.
6. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der anwesenden oder entschuldigter Mitglieder den Vorstand und für die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer.

8. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Die Entscheidungen über Ermäßigungen im Einzelfall obliegen dem Vorstand.
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die wesentlichen Inhalte der Verwendung der Mittel.
10. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer sowie den jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen. Dieser umfasst insbesondere einen Bericht über die Aktivitäten des Vereins, über die Verwendung der Mittel sowie über die Finanzlage (Haushaltsplan, Jahresrechnung). Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Stimmenthaltungen zählen für die Mehrheiten der erschienenen Mitglieder (Absätze 2, 3 und 5) als NEIN-Stimmen.

§ 16 Niederschrift über die Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet die/der letzte Versammlungsleiterin/ Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 15 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§11 der Satzung).
3. Über das bei Auflösung vorhandene Vereinsvermögen entscheiden die Mitglieder in einer letzten Mitgliederversammlung.

Namen und Unterschriften der Gründungsmitglieder (in alphabetischer Reihenfolge):

Gezeichnet:

Walter Blaich

Christine Dessup

Christina Dongowski

Uwe Glaser

Jörg Hübner

Roy Hummel

Tina König

Thomas Weise